

nur mit Genehmigung der Staatsregierung zulässig. Von männlichen Orden sind zugelassen Trappisten, Augustiner ufm.

Die katholische Kirchenverwaltung beruht auf dem Synodalsystem; als Synode fungiert das Oberkonsistorium Augsburger Konfession, welches sich aus dem Direktorium, dem 7 geistlichen Inspektoren und 14 Abgeordneten der 7 Inspektionen zusammensetzt; die Dauer der Synodalperiode ist dreijährig. Die oberste verwaltende Behörde ist das Direktorium Augsburger Konfession zu Straßburg, unter welchem 7 Kirchenkreise (Inspektionen) mit je einem geistlichen und zwei weltlichen Inspektoren stehen. — Die reformirte Kirche hat Konsistorialverwaltung, besitzt keine Oberbehörde und untersteht im übrigen der Ministerialleitung für den Kultus. Konsistorien befinden sich in Metz, Mühlhausen, Bischweiler, Straßburg und Reip. — Für die Protestanten bestehen Konsistorien in Straßburg, Colmar und Reip, ebenfalls ohne gemeinschaftliche Oberleitung.

Das gesamte Unterrichtswesen steht mit Ausnahme der Universitäts- und der Hochschulen unter der Leitung und Aufsicht des am 15. Mai 1882 ins Leben gerufenen Oberschulrats, der sich unter dem Vorsitz des Staatssekretärs aus 1 Direktor, 8 ordentlichen und 15 außerordentlichen Mitgliedern zusammensetzt. Das Unterrichtsgesetz vom 12. Febr. 1873 führte die allgemeine Schulpflicht (für Knaben bis zum vollendeten 14., für Mädchen bis zum 13. Lebensjahre) ein, forderte den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache in Elementarschulen aller deutsch redenden Gemeinden und stellte das gesamte Schulwesen unter staatliche Aufsicht. Infolgedessen mußten die meisten Schulbrüder und Schulkonventen, deren es allein im Oberelsaß 700 gab, aus Mangel an Befähigungsgeneignissen ihr Amt niederlegen. Unter dem 17. Nov. 1887 erfolgte eine Veränderung der Ordnung für niedere Schulen, und eine Verfügung des Statthalters vom 1. April 1888 erklärte, daß dem Schulwonn nur dann genügt werde, wenn das Kind eine den Anforderungen der deutschen Volksschule entsprechende Ausbildung erhalte. — Das höhere Schulwesen ist zunächst dem Bezirkspräsidenten unterstellt, dem ein Schulrat und außerdem ein zum Teil aus Laien bestehender Unterrichtsrat beigegeben ist; die Aufsicht wird durch Kreisinspektoren wahrgenommen. Die Volksschulen

sind Gemeindefunktionen; jedoch zahlt das Land die Pensionen an Lehrer und Lehrerinnen. Die Unterrichtssprache ist deutsch; französisch wird nur in französischen Sprachgebieten gelehrt. Die öffentlichen höheren Schulen, welche sämtlich paritätisch sind, werden von den Gemeinden eingerichtet und unterhalten; die Lehrgeschälter trägt das Land, welches dafür das Schulgeld bezieht.

Die altberühmte Straßburger Hochschule, am 1. Mai 1873 als deutsche Kaiser-Wilhelms-Universität neu erstanden (Stiftungsdekret vom 28. April 1873, Statut vom 24. Febr. 1875), umfaßt eine katholisch-theologische, evangelisch-theologische, rechts- und naturwissenschaftliche, medizinische, philosophische und mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät. Zum Ersatz für die während der Belagerung vernichtete reiche Stadtbibliothek wurde eine neue Landes- und Universitätsbibliothek geschaffen.

Literatur. Strobel u. Engelmann, Vaterländische Geogr. des Elsaß (6 Bde, *1851); Rathgeber, Geogr. des Elsaß (*1882); Lorenz u. Scherer, Geogr. des Elsaß (*1885); Dahn, Geogr. Lothringens (2 Bde, *1879); Esogot, Histoire de Lorraine (2 Bde, *1880). — „Alsatia“, Beiträge zur elss. Geschichte, Sage, Literatur (1883/68, neu Folge 1872/83); „Alemannia“, Zeitschr. f. Sprache, Literatur u. Volkthum des Elsaß (1871 ff.); Jahrbuch für Geschichte, Sprache u. Literatur E.-L. (1885 ff.); Jahrbuch der Gesellschaft für lothring. Geschichte u. Alterthumskunde (1888 ff.). — Lexik. Das öffentl. Recht des Reichslands E.-L. (2 Th., 1892/95); Kolmar, Die Staatsrecht. Stellung von E.-L. (1896); Berl. in Pirch's Annalen 1908, 481 ff.; Hamburger, Die Staatsrecht. Beziehungen der Stellung des Reichslands (1901); S. Schulze, Die Staatsrecht. Stellung des Statthalters von E.-L. (Zell., 1906); Engel, Rechts- u. richterbüch. Kirchen- u. Stiftungsrecht (1899); Du Prel, Die deutsche Verwaltung im Elsaß von 1870 bis 1879 (1879). — Wagner, E. u. L. (*1870); Dahn, Deutsch-Loth. (1876); Hellinger, E.-L. (1883); Grab, L'Alsace, le pays et ses habitants (1889); Congrad, Landeskunde des Reichslands E.-L. (1904); Glauß, Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsaß (1895 ff.); Das Reichsland E.-L. (3 Th., 1898/1903); Statist. Handbuch (seit 1885, alle 2 Jahre); Statist. Jahrbuch (seit 1907); die drei letzten Werke leig. vom Kaiserl. Statist. Bureau in Straßburg; Beiträge zur Landes- u. Volkthumskunde von E.-L. (1887 ff.); Bibliographie von Nordwald (seit 1883).

[Ed. Franz, red. Sacher.]